

### 3.34. Verordnung des Landratsamtes Regensburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lohwiesen bei Viehhausen" vom 12.11.1996 i.d.F. vom 22.10.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 45 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erlässt das Landratsamt Regensburg folgende, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 11.10.1996 Nr. 820-8626 R 20 genehmigte und gemäß Verordnung zur Anpassung der Verordnungen über die geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler des Landratsamtes Regensburg an den Euro vom 22.10.2001 geänderte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die auf den Grundstücken Fl.Nrn. 502, 506, 507, 511, 512 (t) und 517 der Gemarkung Viehhausen, Gemeinde Sinzing, gelegene Feuchtgebietssenke mit den Großseggen, Röhricht- und Gehölzbeständen, dem Bachlauf und angrenzenden Grünlandbereichen wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Lohwiesen bei Viehhausen“.

#### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 3,3 ha.

Lage und Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus Karten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante des Begrenzungsbandes.

#### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles ist es,

1. ein auf der Hochfläche der südlichen Frankenalb gelegenes, repräsentatives Feuchtgebiet zu erhalten und vor zerstörenden Eingriffen zu bewahren,
2. die für den Bestand der an Feuchtgebiete gebundenen Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen zu erhalten und, soweit erforderlich, wiederherzustellen oder zu verbessern,
3. die natürliche Entwicklung und Dynamik des Feuchtgebietes zu gewährleisten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Regensburg den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Schädigung oder Umgestaltung der geschützten Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Deshalb ist vor allem verboten,
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, die Flächen umzubrechen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
  5. das Grundstück Fl.Nrn. 511 zu düngen, zu kalken oder durch sonstige chemische Mittel zu beeinträchtigen,
  6. Flächen zu entwässern,
  7. Gülle auszubringen,
  8. der Jagd dienende Einrichtungen zu errichten,
  9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen oder Überspannungen vorzunehmen,
  10. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
14. das Befahren der geschützten Flächen und das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,
15. auf den geschützten Flächen zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
16. die geschützten Flächen zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
17. andere als die nach § 5 zugelassenen Nutzungen auszuüben.

#### § 5

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 2, 5, 6 und 7,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 8,
3. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie planfestgelegte Maßnahmen der Flurbereinigungsbehörde,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ostshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Regensburg erfolgen,
6. der Unterhalt und Betrieb der den südlichen Teilbereich dieses Landschaftsbestandteiles querenden 20 kV-Freileitung,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 6

##### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Regensburg - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. \*)

- \*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.